

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Jürgen Pelz
	Telefon (0202)	563 - 5305
	Fax (0202)	563 - 8422
	E-Mail	Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.05.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/0627/22 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
07.06.2022 Ausschuss für Verkehr		Entgegennahme o. B.
Änderung der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge		

Grund der Vorlage

Neufassung der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge durch den Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 3. Mai 2022

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr nimmt den Bericht ohne Beschluss entgegen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Über die Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen bisher mit 50 Prozent an den Straßenausbaubeiträgen für alle nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen, die ab dem 1. Januar 2018 beschlossen oder ab diesem Zeitpunkt beauftragt wurden. Die Stadt Wuppertal hat bis zur Erstellung dieses Berichts noch keine Straßenausbaubeiträge für Maßnahmen erhoben, auf die diese Voraussetzungen zutreffen.

Die am 12. Mai 2022 in Kraft getretene neue Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge sieht vor, dass sich das Land mit nunmehr 100 Prozent an den Straßenausbaubeiträgen beteiligt. Die Beitragspflichtigen werden somit nicht mehr mit einem Straßenausbaubeitrag belastet. Diese Regelung gilt für alle beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen, die ab dem 1. Januar 2018 beschlossen oder ab diesem Zeitpunkt beauftragt wurden.

Auch wenn praktisch keine Straßenausbaubeiträge mehr erhoben werden, ändert sich an dem bekannten Veranlagungsverfahren nichts. Die Stadt Wuppertal muss weiterhin den beitragsfähigen Aufwand einer beitragspflichtigen Ausbaumaßnahme ermitteln, auf dieser Basis ist die Zuwendung bei der NRW.Bank zu beantragen, die erschlossenen Grundstücke und die Beitragspflichtigen sind zu ermitteln und den Beitragspflichtigen ist ein Beitragsbescheid bekanntzugeben. Der einzige Unterschied besteht darin, dass der in dem Beitragsbescheid festgesetzte Straßenausbaubeitrag durch die Zuwendung auf Null gesetzt wird und der oder die Beitragspflichtige keinen Beitrag zu leisten hat. Der mit viel Aufwand erstellte Beitragsbescheid dient also lediglich der Information.

In diesem Jahr müssen noch Ausbaumaßnahmen abgerechnet werden, auf die die Förderrichtlinie nicht anzuwenden ist. Es handelt sich um Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 2018 beschlossen oder beauftragt wurden. In diesen Fällen werden die Straßenausbaubeiträge ohne Anrechnung einer Zuwendung in voller Höhe von den Beitragspflichtigen angefordert.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Dem Bericht liegt kein konkretes Vorhaben zugrunde.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt